

hat sich diese Art des Vertriebes für die weitesten Schichten der Bevölkerung als ein Bedürfnis herausgestellt. Beweis: die großen Auflagen der Lexika, von Brehms Tierleben, religiösen Werken und fast der gesamten Fachliteratur. Die heute hier tagende Versammlung kann aus diesem Gesetze auch keinen praktischen Nutzen für das deutsche Volk ersehen, ist vielmehr der Ansicht, daß dadurch dem Volke, das nach geistiger Nahrung verlangt und zu seiner Fortbildung auch gute und billige Bücher gebraucht, ein ganz unberechenbarer Schaden entsteht. Der Kulturfortschritt würde nicht allein gehemmt, sondern auf viele Jahre zurückgedrängt werden.

»Auch bei den buchhändlerischen Abzahlungsgeschäften trifft keine der Voraussetzungen der Motive der Gesetze zu, da Preisausschläge und sonst als schädlich hingestellte Manipulationen hierbei vollständig ausgeschlossen sind. Viele Tausende von Menschen würden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht in der Lage sein, zu ihrer Weiterbildung sich die einschlägigen Werke, die sie jetzt auf Teilzahlung erwerben, anzuschaffen. Wir sind der Meinung, daß die Antragsteller sich über die Tragweite des Gesetzes nicht genügend informiert haben, und geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß der hohe Reichstag nicht gewillt sein wird, das blühende Gewerbe des Kolportage- und Reisebuchhandels zu vernichten, namentlich da nach den oben geschätzten Schäden das deutsche Volk in Mitleidenschaft gezogen würde.«

Der Vorstand des Centralvereins wurde außerdem beauftragt, auch eine Petition an den Reichstag abzusenden, die für Ablehnung jener Anträge eintreten und alle in Betracht kommenden Fragen, wie die Einschränkung der Kolportage, buchhändlerische Abzahlungsgeschäfte, Beschränkung der Wandergewerbescheine berücksichtigen soll.

### Catalogue général de la librairie française.

Continuation de l'ouvrage d'Otto Lorenz. Tome 12 (période de 1886 à 1890) rédigée par D. Jordell. Vorwort und 1052 S. 8°. Paris 1892, Librairie Nilsson.

Wie schon nach Erscheinen der ersten Lieferung dieses Bandes berichtet worden, hatte der um die Bibliographie Frankreichs hochverdiente Otto Lorenz rasch einen Nachfolger gefunden, der in die Fußstapfen des Meisters trat, D. Jordell, einen passionierten Bibliographen. Der von diesem bearbeitete erste, A—B umfassende und Veröffentlichungen in Frankreich und anderswo erschienener französischer Bücher aus den Jahren 1886—1890 enthaltende Band liegt nun heute abgeschlossen vor, mit Angabe von ca. 16 000 Titeln, darunter die von ca. 6000 Verfassern, die übrigen sind Anonyma, beziehentlich periodische Schriften. An der alten bewährten Einrichtung hat der neue Herausgeber festgehalten, so daß man bei den weitaus meisten Verfassernamen biographische Angaben, beziehentlich Verweisungen auf frühere Bände oder auf andere Stichworte findet. Zwar, die Umfänge der angegebenen Druckfachen sucht man auch in diesem Bande leider vergebens; aber alles ist nun einmal nicht beisammen, und wer gern die Seitenzahl eines im Lorenz gefundenen Buches wissen will, muß es, da ihm ja die Jahreszahl angegeben wird, im »Journal général de l'imprimerie et de la librairie« auffuchen. Trotzdem ist und bleibt der Catalogue général eine Bibliographie, um die wir Frankreich zu beneiden alle Ursache haben, wenn gleich wir drei, nebeneinander herlaufende, je 5 Jahre umfassende auch die kleinste Druckfache aufführende Bücherlexika besitzen, denen Frankreich nicht ein einziges gegenüberzustellen hat. Unsere Bücherlexika lassen dafür Personalangaben, ja selbst zum Teil die Vornamen der Verfasser vermissen, und wer solche braucht, der list auf andere Werke, wie die allgemeine deutsche Biographie, oder auf Kürschners Litteraturkalender, oder endlich auf die neuesten Auflagen der Konversationslexika angewiesen. Möchte die Angabe

biographischer Notizen in wenigstens einem unserer Bücherlexika nicht frommer Wunsch bleiben.

### Vermischtes.

Vorlesungen über das Urheberrecht. — Herr Verlagsbuchhändler F. W. von Biedermann hat in seinen in der Handelsakademie des Herrn Dr. jur. Huberti in Leipzig abgehaltenen Vorlesungen über die Rechtsverhältnisse im deutschen Buchhandel nunmehr das Urheberrecht erledigt. Die Gesetze vom 11. Juni 1870, 9. Januar 1876 und 10. Januar 1876 wurden paragraphenweise an der Hand der maßgebendsten Kommentatoren und Gerichtsentscheidungen erläutert. An der üblichen Definition des Urhebers knüpfte der Vortragende seine Kritik an. Es heißt: Urheber eines Werkes ist derjenige, aus dessen individueller geistiger Thätigkeit das Werk entsprungen ist. Herr von Biedermann hält die Erwähnung der »geistigen« Thätigkeit als für die Definition überflüssig, denn jede Thätigkeit erfordere die Mitarbeit des Geistes. Jede Geistesarbeit könne nur an einem Stoffe erfaßt werden. Der Schuhmacher, der ein Paar Stiefel herstelle, müsse auch geistig thätig sein; seine geistige Thätigkeit sei auf das zu Stiefeln verarbeitete Leder übertragen und dadurch erkennbar, ebenso wie im Manuskripte die Arbeit des Schriftstellers. Es gebe literarische Arbeiten, bei denen die geistige Thätigkeit auch nicht höher anzuschlagen sei, als diejenige, deren der Schuhmacher zur Herstellung der Stiefel benötige. Der Vortragende illustrierte diese für Schriftsteller keineswegs schmeichelhafte Behauptung mit der Beurteilung, die dem Redakteur der »Kölnischen Zeitung« widerfuhr, weil er das Protokoll der Teufelaustreibung zu Wemding vom Vater Aurelian nachgedruckt habe. Daß hier eine besondere geistige Thätigkeit zu beschützen gewesen sei, müsse der Vortragende bezweifeln.

Die auf einen Stoff übertragene individuelle Thätigkeit des Autors sei vermögensrechtlicher Ausnutzung fähig, also auch übertragbar. Diese materielle Verwertung des Urheberrechtes nun bilde den Gegenstand des Verlagsrechtes, das also ein Sachenrecht sei. Die Individualität des Urhebers könne aber durch die materielle Ausnutzung seines Werkes vielfach berührt werden. So könne z. B. der Urheber ein wesentliches persönliches Interesse daran haben, daß das Werk mit oder ohne seinen Namen erscheine, daß es in einer bestimmten Form oder in einer bestimmten Zeit erscheine u. s. w. Diese vom Individuum ungetrennten, sogenannten persönlichen Rechte seien es, die das Urheberrecht ausmachen, nicht aber die mehr oder minder große geistige Thätigkeit, die bei der Herstellung des Werkes angewendet worden sei. Von diesem Gesichtspunkte aus sei auch die Beurteilung des Redakteurs der »Kölnischen Zeitung« gerechtfertigt, denn unzweifelhaft sei Vater Aurelian durch die Veröffentlichung seines nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Protokolls persönlich verletzt worden. Es sei also nur Schutz des Individuums, nicht aber Schutz einer geistigen Thätigkeit, welchen das Urheberrecht hier gewährt habe.

Am letzten Montag begann Herr von Biedermann seine Vorlesungen über das Verlagsrecht, nach deren Beendigung (Anfang April) der ganze drei Monate währende Kursus, betreffend »die Rechtsverhältnisse des deutschen Buchhandels« vollendet sein wird. St.

Verein der Fachpresse. — »Verein der Fachpresse« heißt eine im Januar d. J. in Berlin gegründete Vereinigung von Verlegern gewerblicher Fachblätter, welche die gemeinsamen Interessen fördern will. Der Vorstand besteht aus den Herren Carl Hofmann, Berlin (Papierzeitung), als Vorsitzendem; Geheimrer Regierungs-Rat Professor Dr. Scheibler, Berlin (Neue Zeitschrift für Zucker-Industrie), stellvertretendem Vorsitzenden; Geheimrer Kommissions-Rat F. E. Glaser, Berlin (Annalen für Gewerbe und Bauwesen), Schatzmeister; Dr. G. Haffe, Berlin (Hutmacher-Zeitung), Schriftführer; Paul Parey, Berlin (Landwirtschaftliche Presse und andere Blätter); Julius Springer, Berlin (Der Seifenfabrikant und andere Blätter); B. Felisch, Berlin (Baugewerks-Zeitung); Georg D. W. Callwey, München (Deutsche Färber-Zeitung und andere Blätter); Alexander Koch, Darmstadt (Tapeten-Zeitung und andere Blätter).

Beurteilung. — Die Strafkammer I des königl. Landgerichts Leipzig erkannte in ihrer Sitzung vom 27. d. M. im Wege des objektiven Verfahrens, daß die vorgefundenen Exemplare der Nummer 5 des XIII. Jahrgangs der Zeitschrift »Wiener Caricaturen« vom 29. Januar unbrauchbar zu machen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen seien. Aus den Urteilsgründen war zu entnehmen, daß das auf der ersten Seite der gedachten Zeitschrift befindliche Bild, sowie die vierzeilige Unterschrift, ferner das auf der dritten Seite abgedruckte Koupel das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in gröblichster Weise verletzen. Auf Unbrauchbarmachung der ganzen Nummer war zu erkennen, da eine Ausscheidung des Bildes und Koupel nicht möglich war.

Vom Reichsgericht. — Der erste Strafsenat des Reichsgerichtes verhandelte am 27. Februar über die Revision des Redakteurs der Kölnischen Zeitung, Dr. Heinrich van Loof, der am 29. November v. J. wegen Nachdruckes des Berichtes des Vaters Aurelian über seine Teufel-